

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
Kontakt- und Krisenhilfe im Ennepe Ruhr Kreis
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwelm.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten und psychischen Krankheiten.
- (2) Dies soll erreicht werden durch Schaffung von wechselseitiger Partnerschaft psychisch Erkrankter, Genesender und engagierter Menschen.
- (3) Der Verein kann im Rahmen dieser Aufgaben auch selbst Einrichtungen schaffen und deren Trägerschaft übernehmen.
- (4) Die ihm gestellten Aufgaben verwirklicht der Verein im Rahmen der fachlich allgemein anerkannten Leitlinien gemeindenaher sozial-psychiatrischer Hilfen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch Weiterbildung betreiben; ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluf kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Über die jeweilige Größe entscheidet die Mitgliederversammlung vor einer Neuwahl. Bezahlte Mitarbeiter des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit stellen, sowie den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.
- (2) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden 3 Vorstandsmitglieder benannt. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand unter sich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zum Termin der Neuwahl ein Ersatzmitglied bestellen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden darf nicht aus bezahlten Mitarbeitern gestellt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder eine seiner Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Schwelm, 30. 1. 1990